

Allgemeine Geschäftsbedingungen und Datenschutzerklärung bzw. -vereinbarung der Wilhelm Grillo Handelsgesellschaft m.b.H, FN 116441 m, Grillostraße 1-5, 2523 Tattendorf

1. Allgemein

- 1.1. Für sämtliche Geschäfte zwischen dem VERTRAGSPARTNER und der Wilhelm Grillo Handelsgesellschaft m.b.H, FN 116441m, und deren Tochtergesellschaft Metallschmelze Tattendorf GmbH FN 107706t, mit dem Firmensitz und der Geschäftsadresse Grillostraße 1-5, 2523 Tattendorf (nachfolgend „GRILLO“) gelten ausschließlich diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Geschäftsbedingungen des VERTRAGSPARTNERS haben keine Gültigkeit, auch wenn GRILLO diesen nicht ausdrücklich widersprochen hat. Abweichende Geschäftsbedingungen haben keine Gültigkeit, es sei denn, GRILLO hat diesen vor Annahme der Bestellung schriftlich ausdrücklich zugestimmt.
- 1.2. Die **Allgemeinen Geschäftsbedingungen** können von GRILLO jederzeit abgeändert werden und gelten in der zum Zeitpunkt der Bestellung des VERTRAGSPARTNERS **aktuellen Fassung**. Im Falle von **Übersetzungen** in andere Sprachen, ist die **deutschsprachige Version** die für die Vertragsauslegung **maßgebliche**.
- 1.3. Mit der Abgabe einer Bestellung erklärt sich der **VERTRAGSPARTNER mit diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen einverstanden**.

2. Angebot & Vertragsabschluss

- 2.1. **Alle Angebote** GRILLOs sind bis zu deren Annahme **freibleibend**. Produktangaben oder Verweise auf diese auf andere Quellen sind lediglich beschreibend und stellen keine Zusage welcher Art auch immer dar. Erfolgt nach Angebotslegung durch GRILLO eine **Beauftragung** durch den VERTRAGSPARTNER, ist die **Erstellung des Angebotes kostenlos**. Erfolgt **keine Beauftragung**, wird dem VERTRAGSPARTNER den von GRILLO ein Pauschalbetrag für die Erstellung des Angebotes verrechnet, der 1% des Nettoauftragswertes zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer von derzeit 20% beträgt.
- 2.2. Angebote und Kostenvoranschläge sind unverbindlich. Mündliche und fernmündliche Angebote bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der unverzüglichen schriftlichen Bestätigung durch GRILLO. Das **Vertragsverhältnis** kommt **erst dann** wirksam zustande, wenn **GRILLO** das schriftliche Angebot des VERTRAGSPARTNERS durch firmenmäßige Zeichnung **schriftlich bestätigt**. Vor diesem Zeitpunkt ist GRILLO an Angebote nicht gebunden, die dort genannten Preise sind freibleibend. Zusatzvereinbarungen

bedürfen ausdrücklich der Schriftform. Die Verwendung der

Begriffe „Schriftform“, „schriftlich“ oder „firmenmäßige Zeichnung“ **bedeutet immer Unterschriftlichkeit**.

- 2.3. Als Vereinbarungsgegenstand gilt das jeweils letztgültige Angebot von GRILLO. Bei Abweichungen zwischen schriftlicher Bestellung des VERTRAGSPARTNERS und dem Angebot von GRILLO ist letzteres maßgeblich.
- 2.4. GRILLO kann den Vertrag – im Rahmen des Erforderlichen und Zumutbaren – jederzeit nach 14tägiger schriftlicher Vorankündigung einseitig ändern, soweit dies aufgrund einer Gesetzesänderung erforderlich ist oder die Dienstleistungen ohne die Änderung anderweitig unmöglich werden würden. Im Falle einer solchen Änderung kann der VERTRAGSPARTNER die Vereinbarung mit einer Frist von 5 Tagen, ab Kenntnis der Änderungen, schriftlich mit Wirkung zum Ende der 2-wöchigen Frist kündigen. Im Falle einer solchen Kündigung hat der VERTRAGSPARTNER Anspruch auf Rückzahlung etwaiger zum Beendigungszeitpunkt nicht aufgebrauchter Auftragszahlungen.
- 2.5. Werden **Angebote nach den Angaben des VERTRAGSPARTNERS** oder dessen zur Verfügung gestellten Unterlagen ausgearbeitet, übernimmt **GRILLO keinerlei Haftung** für die Richtigkeit der erhaltenen Angaben und Unterlagen. Es sei denn, deren Fehlerhaftigkeit und Ungeeignetheit wird von GRILLO vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht erkannt. Angaben des VERTRAGSPARTNERS werden als gültig angesehen.
- 2.6. **Angebote, Planungen, Beschreibungen von Konzepten usw. bleiben, soweit nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, mit allen Rechten im Eigentum von GRILLO**. Jede anderweitige Verwertung in sämtlichen Formen ist zu unterlassen, insbesondere die Vervielfältigung und Verbreitung, die Weitergabe an Dritte, sowie die Vornahme von Änderungen ohne die ausdrückliche Zustimmung GRILLOs.

3. Leistungsumfang, Leistungszeitpunkt

- 3.1. Der Umfang der vertraglichen vereinbarten Leistung ergibt sich **aus den im Angebot GRILLOs enthaltenen Leistungsbeschreibungen**. Sollten sich seitens des VERTRAGSPARTNERS nachträglich Änderungswünsche ergeben, können diese, soweit es möglich ist, noch berücksichtigt werden. Nachträgliche Änderungen des Leistungsinhaltes bedürfen jedenfalls der schriftlichen Bestätigung

Allgemeine Geschäftsbedingungen und Datenschutzerklärung bzw. -vereinbarung der Wilhelm Grillo Handelsgesellschaft m.b.H, FN 116441 m, Grillostraße 1-5, 2523 Tattendorf

durch GRILLO. Solche Änderungen führen zu einer Anpassung der Preise und der Leistungstermine.

- 3.2. **Termine und Fristen** gelten solange als annähernd vereinbart, bis sie von GRILLO schriftlich als verbindlich bestätigt werden. Ist die Leistung von einer Mitwirkung des VERTRAGSPARTNERS abhängig, so beginnt die Erfüllungspflicht von GRILLO nicht, bevor der VERTRAGSPARTNER seine Mitwirkungspflichten erfüllt hat.
 - 3.3. Der **VERTRAGSPARTNER** trägt zudem den Aufwand, der entsteht, dass Leistungen GRILLOS infolge unrichtiger, unvollständiger oder nachträglich geänderter Angaben von GRILLO wiederholt werden müssen oder verzögert werden.
 - 3.4. **GRILLO** ist **berechtig**, sich zur Erfüllung des Vertrages **Dritter zu bedienen**. GRILLO kann hierbei im eigenen Namen, aber auch im Namen des VERTRAGSPARTNERS auftreten und Aufträge vergeben. GRILLO übernimmt keine Haftung für die Auswahl sowie die Bonität der beauftragten Dritter.
 - 3.5. Der **VERTRAGSPARTNER** ist weiters **verpflichtet**, die für die Durchführung des Vertrages benötigten und zur Verfügung gestellten Waren, Unterlagen, Informationen und Angaben auf allfällige Urheber-, Marken-, Kennzeichen-, Eigentumsrechte oder sonstige Rechte Dritter zu prüfen und gegenüber **GRILLO zu garantieren**, dass die Unterlagen **frei von Rechten Dritter** sind und **daher für den vertraglichen Zweck eingesetzt werden können**. Der VERTRAGSPARTNER hält GRILLO, gegenüber daraus resultierenden Ansprüchen Dritter, schad- und klaglos. Der VERTRAGSPARTNER hat GRILLO sämtliche Nachteile zu ersetzen, die ihm durch eine Inanspruchnahme Dritter entstehen, insbesondere die Kosten einer angemessenen rechtlichen Vertretung. Der VERTRAGSPARTNER ist verpflichtet, GRILLO bei der Abwehr von derartigen Ansprüchen Dritter zu unterstützen. GRILLO ist zudem vom VERTRAGSPARTNER von allen Umständen in Kenntnis setzen, die für die Ausführung des Vertrages von Bedeutung sind.
- #### **4. Preise**
- 4.1. Alle Preise **verstehen sich netto**, daher exklusive Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe (derzeit 20%) und schließen zusätzlich, vom VERTRAGSPARTNER gewünschte Sonderleistungen, nicht ein; ausgenommen es wird Abweichendes schriftlich vereinbart.
 - 4.2. **Preise gelten** mangels besonderer Vereinbarung EXW (INCOTERMS 2020) = **exklusive Verpackung, Fracht und Versicherung**. Die Art der Verpackung liegt im Ermessen GRILLOS. Besondere Verpackungswünsche wird GRILLO dem VERTRAGSPARTNER binnen einer angemessenen Frist vor der Ablieferung bekannt geben.
 - 4.3. Übersteigen die tatsächlichen Kosten, die von GRILLO veranschlagten Kosten um mehr als 20%, wird GRILLO den VERTRAGSPARTNER darüber informieren. GRILLO ist nicht verpflichtet den VERTRAGSPARTNER über eine **Kostenüberschreitung zu informieren**, sofern die Kostenüberschreitung aus einer Erweiterung, Abänderung usw. des Auftrages resultiert. Wird der VERTRAGSPARTNER auf eine Kostenüberschreitung hingewiesen, und widerspricht er dieser nicht binnen 3 Tagen, dann gilt diese als genehmigt.
 - 4.4. Wird ein **Pauschalpreis** vereinbart, sind darin nur die Leistungen enthalten, auf welcher das Anbot ausdrücklich hinweist. Nebenleistungen, welche nicht explizit im Anbot genannt werden, sind sohin keinesfalls Teil des Pauschalpreises und werden von GRILLO zusätzlich verrechnet.
 - 4.5. Die im Angebot angeführten **Preise** haben **nur bei ungeteilter Bestellung Geltung**. Erfolgt nur eine Teilbestellung, werden die Preise von GRILLO neu berechnet. Die genannten oder vereinbarten Preise beziehen sich ausschließlich auf die im Angebot angeführten Leistungen. **Weitere Leistungen** – welche nicht im Umfang des Angebotes enthalten sind – werden **gesondert verrechnet**. Die Verrechnung von Zusatzleistungen erfolgt auf Basis des Angebotes, es sei denn, die Leistungserbringung ist mit einem höheren finanziellen Aufwand für GRILLO verbunden.
 - 4.6. Sind in den Verkaufspreisen **Frachten, Zölle oder andere öffentliche Abgaben** eingeschlossen, gehen nach Geschäftsabschluss eintretende Erhöhungen dieser Nebenkosten sowie etwaige, die Ware, die Versendung, Versteuerung oder Verzollung betreffende, neue Abgaben zu Lasten des VERTRAGSPARTNERS.
 - 4.7. Etwaige Kosten aufgrund von Verzögerungen der Leistungserbringung, die nicht von GRILLO zu vertreten sind, können dem VERTRAGSPARTNER gesondert in Rechnung gestellt werden.

**Allgemeine Geschäftsbedingungen und Datenschutzerklärung bzw. -vereinbarung der
Wilhelm Grillo Handelsgesellschaft m.b.H, FN 116441 m, Grillostraße 1-5, 2523 Tattendorf**

5. Verrechnung, Zahlung, Storno

- 5.1. Die Zahlung des Preises hat **innerhalb der vereinbarten Frist** an GRILLO zu erfolgen. Mangels anderslautender schriftlicher Vereinbarungen sind **Rechnungen sofort bei Erhalt ohne Abzug** zu begleichen. Erst die vollständige Bezahlung berechtigt zum Erhalt bzw. zur Nutzung der bestellten Ware bzw. Leistung. **Wird** hinsichtlich Verrechnung **nichts anderweitiges vertraglich vereinbart**, erfolgt die Verrechnung durch GRILLO nach angefallenen **Stundensätzen bzw. nach Listenpreisen** von GRILLO.
- 5.2. Das **Stornieren** eines erteilten Auftrages (Vertragsrücktritt) durch den VERTRAGSPARTNER ist **prinzipiell nicht möglich**. Sollte in besonderen Fällen ein Storno durch GRILLO doch entgegengenommen werden, behält sich GRILLO unabhängig vom Verschulden des VERTRAGSPARTNERS die Verrechnung einer **Stornogebühr** von EUR 2,- pro Kilogramm vor. Bei Artikeln, die Sonderanfertigungen sind (dh keine Standardfertigungen), ist der Preisunterschied zwischen dem Vertragspreis und dem Verschrottungspreis zu zahlen. Die Geltendmachung darüber hinausgehender Schäden bleibt in allen Fällen davon unberührt.
- 5.3. **Bei teilbaren Leistungen** hat der VERTRAGSPARTNER ebenfalls **kein Rücktrittsrecht** betreffend lieferbare bzw. erbringbare Teile, soweit Teile der Leistung erfüllbar und für den VERTRAGSPARTNER verwendbar sind. Unter den gleichen Voraussetzungen, bzw. wenn die restlichen Teile rechtzeitig (im Sinne von 7.4.) nachgeliefert werden können, ist der VERTRAGSPARTNER nicht berechtigt, die Annahme von Teillieferungen zu verweigern.
- 5.4. GRILLO ist berechtigt, Anzahlungen seitens des VERTRAGSPARTNERS zu verlangen sowie eine **Zwischenabrechnung** durchzuführen.
- 5.5. Zahlungen werden auf die jeweils älteste Forderung und hier zuerst auf Nebenspesen, dann auf Zinsen und zuletzt auf das Kapital angerechnet.
- 5.6. Ist der VERTRAGSPARTNER mit der Zahlung oder einer sonstigen Leistung in Verzug, so kann GRILLO die Erfüllung seiner eigenen Leistungsverpflichtungen
- 5.6.1. bis zur Bewirkung der rückständigen Zahlungen oder sonstigen **Leistungen aufschieben;**
- 5.6.2. eine dem Verzug des VERTRAGSPARTNERS entsprechende angemessene **Verlängerung der Lieferfrist** in Anspruch nehmen;
- 5.6.3. den ganzen oder noch offenen **Leistungspreis sofort fällig stellen** (Terminverlust), und
- 5.6.4. bei Nichteinhaltung einer angemessenen **Nachfrist vom Vertrag zurücktreten**, sowie
- 5.6.5. vom VERTRAGSPARTNER die entstehenden **Mahn- und Inkassospesen**, soweit sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig sind und in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen, begehren (Pkt. 5.7 und 5.8).
- 5.7. Ein Verzug des VERTRAGSPARTNERS liegt auch **in Fällen nicht rechtzeitiger Abholung der Ware** vor. Diesfalls ist GRILLO darüber hinaus berechtigt 1% der Bruttoauftragssumme, mindestens jedoch EUR 100,- pro Kalenderwoche, in Summe maximal jedoch 5% der Bruttoauftragssumme, wobei es beim genannten Mindestbetrag von EUR 100,- keine Beschränkung gibt, jeweils zzgl. 20% USt an **Lagerkosten** zu verrechnen.
- 5.8. **Bei Zahlungsverzug** werden **6 % p.a.** über dem EZB-Leitzinssatz an **Verzugszinsen** fällig. Es ist GRILLO möglich, einen pauschalierten Betrag von EUR 40,- an außergerichtlichen Mahnkosten zu verrechnen. Sollte der tatsächliche Aufwand über diesem Betrag liegen, ist es GRILLO gestattet einen höheren Betrag an Mahnkosten zu verrechnen.
- 5.9. Für den Fall, dass zur Betreuung einer aus dieser Vereinbarung erfließenden Forderung anwaltliche oder gerichtliche Hilfe in Anspruch genommen werden muss, erklärt der **VERTRAGSPARTNER** bereits jetzt **vorprozessuale Betreuungskosten zu übernehmen, die GRILLO entstehen**, selbst wenn diese vom gerichtlichen Kostenersatz des Rechtsanwaltstarifgesetz (RATG) umfasst sein sollten. Betreuungskosten sind im Falle der gerichtlichen Geltendmachung als Nebenforderungen geltend zu machen und unterliegen dem anwaltlichen Vorzugspfandrecht des § 19a RAO.
- 5.10. **Darüber hinaus ist jeder weitere Schaden**, insbesondere auch der Schaden, der dadurch entsteht, dass infolge Nichtzahlung entsprechend höhere Zinsen auf allfällige Kreditkosten seitens GRILLOs anfallen, unabhängig vom Verschulden am Zahlungsverzug zu ersetzen.

**Allgemeine Geschäftsbedingungen und Datenschutzerklärung bzw. -vereinbarung der
Wilhelm Grillo Handelsgesellschaft m.b.H, FN 116441 m, Grillostraße 1-5, 2523 Tattendorf**

6. Aufrechnung

- 6.1. Der VERTRAGSPARTNER wird nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen.

7. Lieferung und Übergabe

- 7.1. **Erfüllungsort sowie Leistungsort** ist sowohl für GRILLO als auch den VERTRAGSPARTNER die Geschäftsanschrift GRILLOs.

- 7.2. Die **Lieferung-/Leistungserbringung** erfolgt zum vereinbarten Liefer-/Leistungstermin alternativ am Unternehmenssitz GRILLOs, oder an die bzw. an der vom **VERTRAGSPARTNER** angegebene **Adresse**.

- 7.3. Angegebene Liefer- oder Leistungsfristen gelten, sofern nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart, nur als **annähernd und unverbindlich. Verbindliche Terminabsprachen** sind **schriftlich festzuhalten** bzw. von GRILLO schriftlich zu bestätigen.

- 7.4. **Verzögert sich die Lieferung/Leistung GRILLOs aus Gründen, die GRILLO nicht zu vertreten hat**, wie z.B. Ereignisse höherer Gewalt und andere unvorhersehbare, mit zumutbaren Mitteln nicht abwendbare Ereignisse, ruhen die Leistungsverpflichtungen für die Dauer und im Umfang des Hindernisses und verlängern sich die Fristen entsprechend. GRILLO wird in solchen Fällen den VERTRAGSPARTNER unverzüglich kontaktieren, um einen Ersatztermin für die verhinderte Lieferung zu vereinbaren. Sofern dem VERTRAGSPARTNER von GRILLO ein neuer Liefertermin angeboten wird, der nicht später als zwei Wochen nach einem der ursprünglich vereinbarten Liefertermine liegt, und die Lieferung zu diesem neuen Termin auch ordnungsgemäß durchgeführt wird, liegt eine rechtzeitige Lieferung durch GRILLO vor, ohne schadenersatzpflichtig zu werden.

- 7.5. Kann GRILLO dem VERTRAGSPARTNER **keinen neuen Leistungszeitpunkt gemäß 7.4. anbieten** oder kann auch der neue Liefertermin aus den in 7.4. genannten Fällen (Unmöglichkeit der Lieferung zum vereinbarten Termin aus durch GRILLO nicht zu vertretenden Umständen) nicht eingehalten werden, ist **GRILLO berechtigt, vom Vertrag zur Gänze oder teilweise zurückzutreten**, ohne schadenersatzpflichtig zu werden. Ebenso kann in diesen Fällen der VERTRAGSPARTNER vom Vertrag zurücktreten.

- 7.6. Die **Zustellung** der Ware oder Dienstleistung erfolgt **stets auf Kosten und Gefahr des**

VERTRAGSPARTNERS. Für unsachgemäße Lagerung

oder Verwahrung durch den VERTRAGSPARTNER in seinem Empfangsbereich oder Ort, übernimmt GRILLO keine Haftung.

- 7.7. Nach Übernahme der Leistung gehen alle Risiken und die Kosten einer Lagerung zu Lasten des VERTRAGSPARTNERS. Dies gilt auch im Falle der Teillieferung.

8. Eigentumsvorbehalt, Urheberrecht

- 8.1. **Alle von GRILLO gelieferten Materialien und Gegenstände stehen und bleiben im Eigentum GRILLOs.** Das gilt auch für die weiterverarbeitete Ware/Dienstleistung.

- 8.2. Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Materialien und Gegenstände ist dem VERTRAGSPARTNER untersagt.

- 8.3. Der VERTRAGSPARTNER darf den Liefer-/Leistungsgegenstand weder veräußern, verpfänden, noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat er GRILLO unverzüglich davon zu benachrichtigen.

- 8.4. Bei vertragswidrigem Verhalten des VERTRAGSPARTNERS, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist GRILLO zur Rücknahme des Liefergegenstandes nach Mahnung berechtigt und der VERTRAGSPARTNER zur Herausgabe verpflichtet.

9. Kennzeichnung

- 6.1. GRILLO ist berechtigt, auf allen erbrachten Dienstleistungen **auf die Leistung GRILLOs** und auf den Urheber **hinzuweisen**, ohne dass dem VERTRAGSPARTNER dafür ein Entgeltanspruch zusteht.

- 6.2. GRILLO ist es jederzeit möglich, auf eigenen Werbeträgern und insbesondere auf seiner **Internet-Website** mit Namen und Firmenlogo auf die zum VERTRAGSPARTNER bestehende oder vormalige Geschäftsbeziehung hinzuweisen (sog. **Referenzhinweis**).

10. Vertragsende & Rücktrittsrecht

- 10.1. **Bei einmaligen Leistungen** (Einzellieferung) endet der Vertrag grundsätzlich mit der Erbringung der Leistung. Wiederkehrende Leistungen im Rahmen eines Dauerschuldverhältnisses werden je nach

**Allgemeine Geschäftsbedingungen und Datenschutzerklärung bzw. -vereinbarung der
Wilhelm Grillo Handelsgesellschaft m.b.H, FN 116441 m, Grillostraße 1-5, 2523 Tattendorf**

Vereinbarung befristet oder unbefristet mit monatlicher Kündbarkeit erbracht.

10.2. **Im Falle einer Befristung** endet das Vertragsverhältnis hinsichtlich des jeweiligen Leistungsteils nach Ablauf der in der Leistungsbeschreibung des Angebots genannten Zeit, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf. Unbefristete Vertragsverhältnisse können unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist jeweils zum Monatsende gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

10.3. **Kündigung/Rücktritt durch GRILLO:** Diese ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigen Gründen **mit sofortiger Wirkung aufzulösen**; dies ohne schadenersatzpflichtig zu werden. Bei einer solchen Auflösung gelten sämtliche eingeräumte Nutzungsrechte, egal welcher Art, als verfallen. Ein **wichtiger Grund** liegt insbesondere vor, wenn

10.3.1. die **zugesagte Leistung aufgrund höherer Gewalt** (wie z.B. insbesondere einer staatlichen Handlung, Feuer, Überflutung, einem Aufstand, einem Erdbeben, Stromausfall, Aufruhr, einer Explosion, einem Embargo, legalen oder illegalen Streiks, Transportverzögerungen jeder Art, Arbeitsverzögerungen) nicht eingehalten werden kann, GRILLO dem VERTRAGSPARTNER keinen neuen Leistungszeitpunkt anbieten, oder auch der neue Liefer-/Leistungszeitpunkt wegen Unmöglichkeit der Leistung zum vereinbarten Termin aus durch GRILLO nicht zu vertretenden Umständen nicht eingehalten werden kann, ist GRILLO berechtigt, vom Vertrag zur Gänze oder teilweise zurückzutreten;

10.3.2. der **VERTRAGSPARTNER** fortgesetzt, trotz schriftlicher Abmahnung mit einer Nachfristsetzung von 14 Tagen, **gegen wesentliche Verpflichtungen** aus diesem Vertrag, wie z.B. Zahlung eines fällig gestellten Betrages oder Mitwirkungspflichten, **verstößt**, oder die Ausführung der **Leistung** aus Gründen, die der VERTRAGSPARTNER zu vertreten hat, **unmöglich wird**;

10.3.3. berechtigte Bedenken hinsichtlich der **Bonität** des VERTRAGSPARTNERS bestehen und dieser auf Begehren GRILLOs weder Vorauszahlungen leistet noch vor Leistung GRILLOs eine taugliche Sicherheit leistet;

10.3.4. sich die **Vertragsgrundlage** während der Ausführung **wesentlich ändert**.

11. Gewährleistung, Haftung, Schadenersatz

11.1. Zusagen, wie über die Verwendbarkeit oder besondere Eigenschaften der Ware, der Dienstleistung, eines allfälligen Erfolges oder Erklärungen von GRILLO sind unverbindlich und stellen keine ausdrückliche Zusicherung bestimmter Eigenschaften dar, wenn sie nicht schriftlich (einschließlich per E-Mail) erfolgen.

11.2. GRILLO wird mangelhafte Teile unentgeltlich nachbessern, mangelfrei ersetzen oder den Kaufpreis mindern, wobei GRILLO hinsichtlich der Art und Weise der Mängelbeseitigung ein Wahlrecht nach billigem Ermessen zusteht.

11.3. **Gewährleistungs-/Schadenersatz-/ und sonstige Ansprüche setzen voraus**, dass sämtliche Verbindlichkeiten gegenüber GRILLO vollständig bereinigt sind und Mängel/Schäden unverzüglich angezeigt werden, und zwar erkennbare Mängel/Schäden sofort bei Übernahme, versteckte Mängel/Schäden nach Entdeckung, und unter Darlegung der konkreten Mängel/Schäden (allgemein gehaltene Rüge oder Nachricht reicht nicht aus) und Originalrechnung.

11.4. **Ersetzte Teile** gehen in das Eigentum GRILLOs über. Eine Verlängerung der Gewährleistungsfrist tritt wegen Mängelbehebung nicht ein. Ein **Wandlungsanspruch** des VERTRAGSPARTNERS wird **ausgeschlossen**.

11.5. GRILLO haftet insbesondere nicht für Mängel, wenn ihm der VERTRAGSPARTNER nicht die nach billigem Ermessen **erforderliche Frist und Gelegenheit zur Schadenbehebung, Nachbesserung oder Ersatzlieferung** einräumt und diese selbst oder durch Dritte vornimmt. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, in welchen GRILLO sofort zu verständigen ist, oder wenn der GRILLO mit der Beseitigung eines Mangels/Schadens in Verzug ist, hat der VERTRAGSPARTNER das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von GRILLO Ersatz der notwendigen Aufwendungen zu verlangen. Die Beweislast für das Vorliegen derartiger Fälle trägt der VERTRAGSPARTNER.

**Allgemeine Geschäftsbedingungen und Datenschutzerklärung bzw. -vereinbarung der
Wilhelm Grillo Handelsgesellschaft m.b.H, FN 116441 m, Grillostraße 1-5, 2523 Tattendorf**

- 11.6. Die **Gewährleistungsfrist beträgt sechs Monate** ab Lieferung/Leistung. Das Recht zum Regress gegenüber GRILLO gemäß § 933b Abs 1 ABGB erlischt ein Jahr nach Lieferung/Leistung. Der VERTRAGSPARTNER ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen Bemängelungen zurückzuhalten. Die Vermutungsregelung des § 924 ABGB wird ausgeschlossen. In ihrer Höhe ist ein **Gewährleistungsanspruch mit der Höhe des Gesamtpreises der Lieferung/Leistung begrenzt.**
- 11.7. **Handelsübliche oder geringfügige**, technisch bedingte Abweichungen der Qualität, Quantität, der Ausrüstung, stellen **weder Gewährleistungsmängel noch Nichterfüllung** des Vertrages dar.
- 11.8. GRILLO haftet für Schäden nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die **Haftung für fahrlässig zugefügte Schäden ist jedoch ausgeschlossen.** Sie ist in diesem Fall in ihrem Umfang mit den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schäden begrenzt. In ihrer Höhe ist die **Haftung** mit der Höhe des Gesamtpreises der Lieferung/Leistung **begrenzt.** Diese **Haftungsbeschränkung gilt nicht für** Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der **Gesundheit** von Menschen. Schadenersatzansprüche des VERTRAGSPARTNERS wegen **Nichterfüllung oder Verzug** sind ausgeschlossen, ausgenommen bei Nachweis von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Der VERTRAGSPARTNER hat das Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit in jedem Fall zu beweisen.
- 11.9. Die Haftung für **entgangenen Gewinn und Folgeschäden ist ausgeschlossen.** GRILLO haftet nicht für (Mangel-) Folgeschäden, sonstige Sachschäden, Vermögensschäden und **Schäden**, die **Dritte** gegenüber dem VERTRAGSPARTNER geltend machen.
- 11.10. Weiters wird die Haftung für Schäden, die durch **Produktfehler** an Sachen verursacht werden, sowie allfällige Regressansprüche des VERTRAGSPARTNERS nach § 12 PHG ausdrücklich ausgeschlossen. **Im Falle von Schäden, verursacht durch fehlerhafte Ware**, die durch GRILLO geliefert wurden, ist die Haftung des Verkäufers mit der Versicherungssumme gemäß der Produkthaftpflichtversicherung GRILLOS begrenzt.
- 11.11. **GRILLO haftet nicht für** ein Versäumnis oder eine aufgrund einer staatlichen Handlung, Feuer, Überflutung, einem Aufstand, einem Erdbeben, Stromausfall, Aufruhr, einer Explosion, einem Embargo, legalen oder illegalen Streiks, Transportverzögerungen jeder Art, Arbeitsverzögerungen oder sonstige Bedingungen, die sich in einer Art und Weise auf die Erzeugung oder Lieferung auswirken, auf die GRILLO vernünftigerweise keinen Einfluss hat.
- 11.12. **Der VERTRAGSPARTNER haftet für die Richtigkeit und Erlaubtheit seiner Ware, Angaben bzw. übergebenen Daten** und hält GRILLO schad- und klaglos aus Ansprüchen welcher (Rechts)Natur auch immer, die aus Missachtung dieser Pflicht resultieren. Das gilt auch für Ansprüche Dritter (Eigentumsrechte).
- 11.13. Es **obliegt** auch dem **VERTRAGSPARTNER**, die **Überprüfung der zu Verfügung gestellten Dokumente** auf ihre rechtliche, insbesondere eigentums-, wettbewerbs-, marken-, urheber-, und verwaltungsrechtliche Zulässigkeit durchzuführen. GRILLO haftet nach Erfüllung einer allfälligen Warnpflicht gegenüber dem VERTRAGSPARTNER nicht für die rechtliche Zulässigkeit von Lieferungen oder Leistungen, wenn diese vom VERTRAGSPARTNER vorgegeben oder genehmigt wurden.
- 11.14. **Sofern ein Abbruch des Vertrages nicht durch eine grob fahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverletzung GRILLOs begründet ist**, hat der VERTRAGSPARTNER GRILLO darüber hinaus das gesamte für diesen Auftrag vereinbarte **Entgelt** zu erstatten.
- ## 12. Schlussbestimmungen
- 12.1. Festgehalten wird, dass mündliche Nebenabreden nicht getroffen wurden.
- 12.2. Änderungen und/oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zur Rechtswirksamkeit der Schriftform; dies gilt auch für das Abgehen von diesem Schriftformerfordernis. Zusätzliche Vereinbarungen zu diesem Vertrag werden daher nur dann wirksam, wenn sie schriftlich festgehalten und vom anderen Vertragspartner unterfertigt werden. Mündliche Vereinbarungen sind ungültig.
- 12.3. Sollte sich eine Bestimmung dieses Vertrages als unwirksam, ungültig oder nicht durchsetzbar erweisen, kommen die Parteien überein, die ungültig gewordene Bestimmung durch eine wirksame und durchsetzbare zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen oder ideellen Gehalt weitgehend entspricht oder am nächsten kommt. Die übrigen Vertragsbestimmungen werden durch die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen nicht berührt.

Allgemeine Geschäftsbedingungen und Datenschutzerklärung bzw. -vereinbarung der Wilhelm Grillo Handelsgesellschaft m.b.H, FN 116441 m, Grillostraße 1-5, 2523 Tattendorf

12.4. Der VERTRAGSPARTNER hat GRILLO über sämtliche Veränderungen der Gegebenheiten bzw. Neuerungen unmittelbar zu informieren. Solange das vertragsgegenständliche Rechtsgeschäft nicht beiderseits vollständig erfüllt wurde, ist der VERTRAGSPARTNER verpflichtet, Änderungen seiner Wohn-/Geschäftsadresse umgehend GRILLO zu melden. Wird diese Mitteilung unterlassen, so gelten Erklärungen auch dann als zugegangen, wenn sie an die zuletzt bekannt gegebene Adresse gesendet werden.

12.5. Der Vertrag unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss der internationalen Verweisungsnormen und des UN-Kaufrechts.

12.1. Die Vertragsparteien vereinbaren für sämtliche Streitigkeiten die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständige Gericht am Sitz GRILLOs (**Gerichtsstandsvereinbarung**) Auch wenn der VERTRAGSPARTNER seinen Sitz oder Betriebsstätte ins Ausland verlegt, so bleibt das sachlich zuständige Gericht am Ort GRILLOs weiterhin zuständig.

13. Datenschutz

13.1. Der VERTRAGSPARTNER erteilt seine ausdrückliche Zustimmung, dass seine persönlichen Daten (Name, Adresse, Geburtsdatum) von GRILLO automationsunterstützt gespeichert und verarbeitet werden und – sofern es die Auftrags Erfüllung erfordert – an dritte Personen (Mitarbeiter, Lieferanten oder sonstige Beauftragte von GRILLO) übermittelt werden. Diese Zustimmung kann jederzeit schriftlich oder mündlich widerrufen werden. Weitere Informationen zum Datenschutz sind der Datenschutzerklärung zu entnehmen.

Datenschutzerklärung und -vereinbarung mit Wilhelm Grillo Handelsgesellschaft m.b.H, FN 116441 m, Grillostraße 1-5, 2523 Tattendorf (kurz „GRILLO“)

Der Schutz Ihrer persönlichen Daten ist uns ein besonderes Anliegen. Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten gemäß der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz, rechtmäßigen Umgang und zur Geheimhaltung personenbezogener Daten, sowie zur Datensicherheit, insbesondere das nationale Datenschutzgesetz (DSG), die Europäische Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), sowie das Telekommunikationsgesetz (TKG). In dieser

Datenschutzerklärung informieren wir Sie über die wichtigsten Aspekte der Datenverarbeitung im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis mit GRILLO und Ihnen, dem VERTRAGSPARTNER.

§ 1 Namen und Kontaktdaten der Verantwortlichen im Sinne des DSG

Herr DI Sigurd Hofer, pA. Wilhelm Grillo Handelsgesellschaft m.b.H, Grillostraße 1-5, 2523 Tattendorf.

§ 2 Verarbeitung personenbezogener Daten

Für die Leistungserbringung GRILLOs, ist es erforderlich, personenbezogene und unternehmensbezogene Daten zu verarbeiten. Sie erteilen hierfür ausdrücklich Ihre Zustimmung. Die personenbezogenen Daten werden vertraulich behandelt. Bei der Durchführung von Verträgen werden teilweise Auftragsverarbeiter eingesetzt, die jedoch durch datenschutzrechtliche Vereinbarungen und Verträge entsprechend gebunden werden. Eine Weitergabe von Daten an Dritte im Sinne des Adressverkaufes oder Ähnlichem, wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Sie stimmen zu, dass die im Zuge der Vertragsabwicklung angeführten und bei der Registrierung bekannt gegebenen persönlichen Daten, unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes gespeichert und verarbeitet werden. Diese Daten werden, im jeweils notwendigen Ausmaß, zur Erfüllung von gesetzlichen Vorschriften, zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs, der Kundenpflege sowie Marketingzwecke verwendet.

Folgende Daten werden verwendet:

- Name
- Anschrift
- Geburtsdatum
- Firmenbuchnummer
- Leistungsart
- Leistungsumfang

§ 3 Pflichten im Zusammenhang mit der Auftragsdatenverarbeitung

Es werden die jeweils anwendbaren Bestimmungen des Datenschutzgesetzes 2018 („DSG“) einhalten.

GRILLO wird angemessene technische und organisatorische Maßnahmen gegen die unberechtigte bzw. unrechtmäßige Verarbeitung der personenbezogenen Daten und gegen den unbeabsichtigten Verlust, die unbeabsichtigte Zerstörung bzw. die unbeabsichtigte Beschädigung der personenbezogenen Daten einführen und aufrechterhalten.

Allgemeine Geschäftsbedingungen und Datenschutzerklärung bzw. -vereinbarung der Wilhelm Grillo Handelsgesellschaft m.b.H, FN 116441 m, Grillostraße 1-5, 2523 Tattendorf

GRILLO beschäftigt bei der Verarbeitung der personenbezogenen Daten nur Personen, die sich gegenüber Auftragsverarbeitern zur Verschwiegenheit verpflichtet haben oder einer gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen.

GRILLO wird die personenbezogenen Daten ausschließlich zur Erbringung der Leistung und entsprechend Ihren Weisungen verarbeiten. Ihre Weisungen müssen sich im Rahmen der von GRILLO zu erbringenden Leistungen bewegen und dürfen keine wesentlichen zusätzlichen Pflichten für GRILLO begründen. Der VERTRAGSPARTNER allein hat sicherzustellen, dass die Weisungen allen anwendbaren Gesetzen entsprechen und keine Verletzung anwendbarer Gesetze durch GRILLO verursachen.

§ 4 Betroffene Rechte

Von der Datenverarbeitung betroffene Personen haben gemäß der Datenschutz-Grundverordnung ein Recht auf Auskunft seitens des Verantwortlichen (GRILLO) über die verarbeiteten personenbezogenen Daten, sowie auf Berichtigung oder Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung, ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung sowie ein Recht auf Datenübertragbarkeit (Art 15 bis 21 DSGVO).

Wenn Sie der Meinung sind, dass die Verarbeitung Ihrer Daten gegen das Datenschutzrecht verstößt oder Ihre datenschutzrechtlichen Ansprüche sonst in einer Weise verletzt worden sind, können Sie sich bei der Aufsichtsbehörde beschweren (Art 77 DSGVO). In Österreich ist dies die Datenschutzbehörde.

Sofern die Datenverarbeitung auf Ihrer Einwilligung beruht, können Sie Ihre Einwilligung zur Datenverarbeitung jederzeit schriftlich (E-Mail ausreichend) an zentrale@grillo.at widerrufen. Ein Widerruf berührt die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht.

Zur Wahrung ihrer Rechte aus dem Datenschutzrecht kann sich jede betroffene Person an Herrn DI Sigurd Hofer wenden.